

**Öffentliche Anzeigen****Gemeinde Ausserberg****Baugesuch gem. Art. 24 RPG**

Bei der Gemeindeverwaltung ist folgendes Baugesuch eingereicht worden

- Bauherrin: Leutenegger Regula, Mattstall 81d, 3531 Oberthal
- Vorhaben: Umnutzung + Sanierung Stall/Scheune Parz. Nr. 971 „Dorna“
- Zone: Landwirtschaftszone
- Koordinaten: 631'105 / 128'870

Die Pläne liegen im Gemeindebüro zur Einsicht auf

Einsprachen sind innert 30 Tagen ab dieser Veröffentlichung im Amtsblatt, im Doppel und begründet an die Gemeindeverwaltung zu richten.

Ausserberg, 26. Juli 2013  
Die Gemeindeverwaltung

**Gemeinde Blatten****Baugesuch**

Auf der Gemeindekanzlei liegt während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten folgendes Baugesuch zur öffentlichen Einsichtnahme auf:

- Gesuchsteller: Kalbermatten Hans-Anton, Englisch-Gruss-Strasse 17, 3902 Brig-Glis
- Bauvorhaben: Erneuerung Hauszugang Plan Nr. 1, Parzellen Nr. 154, 161, 172, 454, 183
- Ort: Blatten, Cholär / Spilflüä
- Grundstückeigentümer: Kalbermatten Hans-Anton, des Ignaz, Ritler Martina, des Josef, Gattin Kalbermatten Hans-Anton, Kalbermatten Konstantin, des Karl, Kalbermatten Reto, des Konstantin
- Zone: Dorfzone, W2-LEB
- Koordinaten: 629'210 / 141'110

Allfällige Einsprachen sind innert 30 Tagen ab Publikation schriftlich an die Munizipalgemeinde, 3919 Blatten (Lötischen), zu richten.

Blatten, 26. Juli 2013  
Die Gemeindeverwaltung

**Gemeinde Brig-Glis****Erteilung einer Betriebsbewilligung**

In Ausführung des Gesetzes vom 8. April 2004 über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken schreibt die Stadtgemeinde Brig-Glis folgendes Gesuch um Erteilung einer Betriebsbewilligung im Sinne dieses Gesetzes zur öffentlichen Einsichtnahme aus:

- Gesuchsteller: Pero Grgic, Balfrinstrasse 16, 3930 Visp
- Räumlichkeiten / Plätze: Restaurant, Parzelle Nr. 561/6, Folio Nr. 12, Bachstrasse 2, 3900 Brig
- Schild: Restaurant Bachji
- Dienstleistungen: Gewerbsmässiges Angebot von Speisen und/oder alkoholfreien und alkoholischen Getränken zum Genuss vor Ort, Pizza Take Away
- Öffnungs- und Schliessungszeiten: Sonntag bis und mit Donnerstag: 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr und 17.00 Uhr bis 24.00 Uhr, Freitag und Samstag: 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr und 17.00 Uhr bis 01.00 Uhr.
- Beginn der Tätigkeit: -
- Arbeitgeberin: Gastroperl GmbH,

Kantonsstrasse, 3952 Susten  
Allfällige Einsprachen gegen dieses Gesuch sind innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 30 vom 26. Juli 2013 schriftlich an die Stadtgemeinde Brig-Glis zu richten, nämlich bis am 26. August 2013.

Brig-Glis, 26. Juli 2013  
Die Stadtgemeinde

**Gemeinde Brig-Glis****Baugesuche**

Auf dem Bauamt in Glis und im Stadtbüro in Brig liegen ab Freitag, den 26. Juli 2013 folgende Baugesuche zur öffentlichen Einsichtnahme auf:

- Gesuchsteller: Brigger Beat, Apollostrasse 6, Glis
- Vorhaben: Abbruch Gartenhaus, Aufstellen Container, Verkleiden und Überdachen Gartenhaus, Parz. 4054, Fol. 39, Apollostrasse 6, Glis
- Grundeigentümer: Brigger Beat
- Koordinaten: 641 093 / 129 187
- Nutzungszone: Schrebergärten SchG
- Gesuchsteller: Kohler Beat, Alte Simplonstrasse 18, Brig
- Vorhaben: Anbringen Reklameeinrichtungen bei Wohn- und Geschäftshaus, Parz. 110, Fol. 2, Alte Simplonstrasse 24, Brig
- Grundeigentümer: Christig Nicole
- Koordinaten: 642 478 / 129 517
- Nutzungszone: Altstadtzone A
- Gesuchsteller: Margelist Christian, Feldstrasse 9, Baltschieder
- Planverfasser: Archimania GmbH, Gliserallee 10, Glis
- Vorhaben: Arealüberbauung mit 4 Gewerbehallen inklusive Zufahrt, Parz. 5282, 5283, 5288, 5289, 6253, Fol. 51, Weidenweg, Glis
- Grundeigentümer: Kalbermatten Cécile
- Koordinaten: 640 655 / 128 819, 640 671 / 128 789, 640 700 / 128 815, 640 701 / 128 794 und 640 677 / 128 824
- Nutzungszone: Gewerbezone G
- Gesuchsteller: Ritz Immobilien AG, Haus Silberdistel, Bellwald
- Planverfasser: Ritz Immobilien AG, Haus Silberdistel, Bellwald
- Vorhaben: Neubau Postgebäude; Parz. 797, Fol. 6, Bahnhofstrasse 1, Brig / abgeänderte Baueingabe: Erweiterung Dachgeschoss Haus A / neuer Dachaufbau Haus B
- Grundeigentümer: Stockwerkeigentümer Bahnhofstrasse 1
- Koordinaten: 642 357 / 129 849
- Nutzungszone: Kernzone K
- Gesuchsteller: Ritz Immobilien AG, Haus Silberdistel, Bellwald
- Planverfasser: Ritz Immobilien AG, Haus Silberdistel, Bellwald
- Vorhaben: Neubau 3 Mehrfamilienhäuser; Parz. 3936, Fol. 47, Oberdorfstrasse 43,45,47, Glis / abgeänderte Baueingabe: Erstellen Balkonvordächer und Abänderung Umgebung bei Mehrfamilienhäusern
- Grundeigentümer: Stockwerkeigentümer Oberdorfstrasse 43,45,47
- Koordinaten: 641 725 / 128 843
- Nutzungszone: Wohnzone W2

Allfällige Einsprachen sind innert dreissig Tagen ab Erscheinen im Amtsblatt Nr. 30 vom 26. Juli 2013 schriftlich an die Stadtgemeinde Brig-Glis, Bauamt, Überlandstrasse 60, Postfach 92, 3902 Glis, zu richten.

Brig-Glis, 26. Juli 2013  
Die Stadtgemeinde

**Gemeinde Bärchen****Baugesuch**

Auf der Gemeindekanzlei liegen die Unterlagen zu folgendem Baugesuch zur öffentlichen Einsichtnahme auf:

- Gesuchsteller: Weber Josef, Radelfingen
- Bauvorhaben: Aufstellen einer Wärmepumpe im Orte genannt Zentrieggen
- Parzelle: Nr. 1246, Plan Nr. 16

Allfällige Einsprachen gegen dieses Gesuch sind innert 30 Tagen ab Veröffentlichung im Amtsblatt schriftlich im Doppel an die Gemeindeverwaltung zu richten.

Bärchen, 26. Juli 2013  
Die Gemeindeverwaltung

**Gemeinde Bärchen****Teilrevision Nutzungsplanung: Bau- und Zonenreglement (Nachtrag)**

**Reglement zur Förderung der Bewirtschaftung von Zweitwohnungen**  
Gestützt auf Art. 34 des kantonalen Gesetzes vom 23. Januar 1987 zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Stand Dezember 2012) ist auf dem Gemeindebüro das Reglement zur Förderung der Bewirtschaftung von Zweitwohnungen während 20 Tagen öffentlich aufgelegt. Das Reglement wird als Nachtrag zum kommunalen Bau- und Zonenreglement geführt und unterliegt dem Genehmigungsverfahren nach kRPG. Zur Einsprache berechtigt sind Personen, die durch die Planungsmaßnahme berührt sind und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung haben. Einsprachen sind begründet und schriftlich innert 20 Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 30 von Freitag, 26. Juli 2013 an den Gemeinderat zu richten. Wer nicht fristgerecht Einsprache erhebt, kann im weiteren Verfahren seine Rechte nicht mehr geltend machen, ausser es werden später Änderungen vorgenommen.

Bärchen, 26. Juli 2013  
Die Gemeindeverwaltung

**Gemeinde Bärchen****Gemeinde Unterbach****Baugesuch**

Auf der Gemeindekanzlei liegen die Unterlagen zu folgendem Baugesuch zur öffentlichen Einsichtnahme auf:

- Gesuchsteller: Gemeinden Unterbach & Bärchen
- Bauvorhaben: Erlebniswanderweg Brandeggstafol-Reschtwald-Wisalpij-Guggine-Nässjere auf bestehendem Wanderweg mit Ausnahmebewilligung ausserhalb der Bauzone gemäss Art. 24 RPG, Art. 30, 31 oder 31bis BauG

Allfällige Einsprachen gegen dieses Gesuch sind innert 30 Tagen ab Veröffentlichung im Amtsblatt schriftlich im Doppel an die Gemeindeverwaltung zu richten.

Bärchen, 26. Juli 2013  
Die Gemeindeverwaltung



## Reglement zur Förderung der Bewirtschaftung von Zweitwohnungen

(Nachtrag zum Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Bürchen)

### Eingesehen

- das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979;
- das kantonale Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 23. Januar 1987;
- die Bundesverordnung über Zweitwohnungen vom 22. August 2012;
- das kantonale Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG);
- das kantonale Baugesetz vom 8. Februar 1996 sowie die dazugehörige Bauverordnung vom 2. Oktober 1996;
- das Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Bürchen vom 19. Oktober 2005

### Präambel

Die Attraktivität unserer Region begünstigte in der Vergangenheit den Bau von Zweitwohnungen. Diese Zweitwohnungen werden zum grössten Teil nicht vermietet, was für die Akteure im Tourismus sowie für die Gemeinde nicht zu begrüssen ist. Über die meiste Zeit leer stehende Wohnungen schaden dem Ortsbild und tragen nichts zur Belebung des Dorfes bei. Zudem muss die einheimische Bevölkerung allein die Kosten für den Unterhalt der bestehenden Erschliessungsanlagen sowie die Investitionen in touristische Infrastrukturen tragen. Eine bessere Auslastung und eine Aufrechterhaltung der Qualität der bestehenden Gemeinde- und Tourismusinfrastrukturen kann nur durch eine intensivere Nutzung der bestehenden Zweitwohnungen erreicht werden.

### Art. 1 Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement findet Anwendung auf sämtliche bestehenden und neuen Zweitwohnungen auf dem gesamten Gemeindegebiet von Bürchen. Vom Reglement ausgenommen sind die Projekte von überwiegendem öffentlichem Interesse und jene, die von der Urversammlung genehmigt wurden. ?

### Art. 2 Zweck

Mit dem vorliegenden Reglement soll eine erhöhte Belegung der bestehenden und neuen Zweitwohnungen begünstigt (Förderung von „warmen“ Betten) sowie eine sorgfältige Bodennutzung sowie eine ausgewogene und harmonische Entwicklung des Ortes ermöglicht werden.

### Art. 3 Erstwohnung

Als Erstwohnungen im Sinne des vorliegenden Reglements gelten diejenigen Wohnungen, die dauerhaft von Personen mit festem Wohnsitz im Sinn von Art. 23 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) beziehungsweise mit Steuerdomizil in der Gemeinde bewohnt werden.

3/2

\* Eigenbenutzung z 4-5 Monate wo ist au  
• die Logik  
(gekollte Betten)



Reglement zur Förderung der Bewirtschaftung von Zweitwohnungen

RFBZ

**Art. 4 Zweitwohnung und vermietete Zweitwohnung**

<sup>1</sup> Als Zweitwohnungen gelten sämtliche Wohnungen, die nicht als Erstwohnungen oder als vermietete Zweitwohnungen genutzt werden.

<sup>2</sup> Als vermietete Zweitwohnungen gelten diejenigen Zweitwohnungen, die während mindestens 91 Tagen pro Jahr an Gäste vermietet oder von Personen benützt werden, die eine saisonale wirtschaftliche Tätigkeit ausüben. Eine Eigennutzung, die nachgewiesen werden muss, wird mit maximal 28 Tagen angerechnet. Demnach beträgt die jährliche Mindestdauer für eine Vermietung an Dritte 63 Tage. Pro Wohnung wird eine Eigennutzung von 28 Tagen angerechnet, wenn zwei oder mehrere Personen eine Jahrespauschale (Kurtaxe) bezahlen.

**Art. 5 Vermietungsverpflichtung**

<sup>1</sup> Falls eine Wohnung nicht als Erstwohnung dient, ist sie während mindestens 91 Tagen, inklusive Eigennutzung pro Jahr, im Sinn von Art. 4 Abs. 2 entweder zum kurzzeitigen Aufenthalt von Gästen zu marktüblichen Bedingungen oder an Personen zu vermieten, die eine saisonale wirtschaftliche Tätigkeit ausüben.

<sup>2</sup> Der Eigentümer ist Garant für die Benutzung der betreffenden Wohnung.

<sup>3</sup> Falls die Mindestmietdauer von 91 Tagen pro Jahr nicht erreicht wird, schuldet der Eigentümer eine Ersatzgebühr gemäss Art. 6.

**Art. 6 Ersatzabgabe**

*'Abjochen' d.h. Eigennutzung ~ 340.- Fr./Monat*

<sup>1</sup> Die Ersatzabgabe beträgt 1.8% des Katasterwertes der Wohnung per 31. Dezember des Vorjahres.

<sup>2</sup> Die Ersatzabgabe ist jährlich geschuldet und kann durch Vermietung der Wohnung vermindert werden. Dabei gelangt folgende Skala zur Anwendung:

- a) Vermietung bis zu 42 Tagen: Die gesamte Abgabe ist geschuldet.
- b) Vermietung ab dem 43 Tag: Die Abgabe wird um 2% pro Tag vermindert.
- c) Vermietung von 92 Tagen und mehr: Es wird keine Abgabe erhoben.

<sup>3</sup> Die Festlegung und das Inkasso der Ersatzabgabe liegen in der Verantwortung der Gemeinde und erfolgt im ersten Quartal des laufenden Jahres für das Vorjahr auf der Grundlage der vom Eigentümer gegenüber der Gemeinde bis Ende Februar schriftlich mitgeteilten Benutzungsdauer der Wohnung. Auf Verlangen der Gemeinde muss der Eigentümer sämtliche Belege der Benutzung bzw. Vermietung einreichen.

<sup>4</sup> Für die Beträge, die der Verwaltung bezahlt werden, wird ein Verzeichnis geführt. Diese Beträge werden in einem separaten Konto gebucht.

<sup>5</sup> Die Abgabe ist zur Förderung der touristischen Infrastruktur und zum Unterhalt bestehender allgemeiner Infrastruktur auf dem Gemeindegebiet zu verwenden.

**Art. 7 Hotels**

Zweckänderungen von Hotels in Wohnungen, die nicht touristisch bewirtschaftet werden, sind dem vorliegenden Reglement unterstellt.



**Art. 8 Überwachung und Kontrolle der Erstwohnungen**

<sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung führt ein Register der Erstwohnungen und der betreffenden Parzellen, mit Angabe des Eigentümers und des Wohnungsbenützers.

<sup>2</sup> In enger Zusammenarbeit mit der Einwohnerkontrolle ist die Gemeinde für die Kontrolle der Benutzung der Erstwohnungen zuständig. Die Eigentümer sind verpflichtet, die Kontrollen zu akzeptieren und sämtliche verlangten notwendigen Informationen und Unterlagen zu liefern.

<sup>3</sup> Der Eigentümer einer Erstwohnung muss der Gemeinde innert 30 Tagen jede Änderung betreffend der Person, die diese Wohnung benutzt (Eigentümer, Mieter, Untermieter) mitteilen.

<sup>4</sup> Der Eigentümer einer Erstwohnung, der keinen Mieter findet, kann seine Wohnung bei der Gemeindeverwaltung melden. Die Gemeinde kann Neuzuzügern oder anderen Mietinteressenten die Kontaktdaten weiterleiten und die Informationen am öffentlichen Anschlagbrett und auf der Internetseite veröffentlichen

**Art. 9 Überwachung und Kontrolle der Zweitwohnungen**

<sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung führt ein Register der vermieteten Zweitwohnungen und der betreffenden Parzellen, mit Angabe des Eigentümers.

<sup>2</sup> In enger Zusammenarbeit mit dem Tourismusbüro ist die Gemeindeverwaltung für die Kontrolle der vermieteten Zweitwohnungen zuständig. Die Eigentümer und die Mieter sind verpflichtet, die Kontrollen zu akzeptieren und sämtliche verlangten notwendigen Informationen und Unterlagen zu liefern.

**Art. 10 Strafbestimmungen**

<sup>1</sup> Wenn eine Wohnung, die im Sinne des Artikels 9 mit einer Anmerkung im Grundbuch versehen ist, nicht im Sinne der Anmerkung genutzt wird, setzt der Gemeinderat dem Eigentümer oder dem Zuwiderhandelnden eine angemessene Frist zur Regelung dieser rechtswidrigen Situation.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann mit einer Busse bis Fr. 5'000.- belegen, wer:

- a) eine als Erstwohnung eingetragene Wohnung dauerhaft benutzt, mietet oder untermietet, ohne seinen festen Wohnsitz (Art. 4 Punkt 1) auf dem Gebiet der Gemeinde zu haben oder ohne die Absicht zu haben, sich dort dauerhaft niederzulassen;
- b) eine als Erstwohnung eingetragene Wohnung an eine Person vermietet oder untervermietet, die ihren festen Wohnsitz (Art. 4 Punkt 1) nicht auf dem Gebiet der Gemeinde hat;
- c) den Behörden ungenaue Informationen liefert;
- d) den Bestimmungen des vorliegenden Reglements auf andere Weise zuwiderhandelt.

<sup>3</sup> Wenn ein Entscheid zur Regelung einer unrechtmässigen Situation bis zum Ablauf der gewährten Frist nicht befolgt worden ist, kann der Gemeinderat eine neue Frist setzen und eine höhere Busse aussprechen, dies solange die unrechtmässige Situation bestehen bleibt.

<sup>4</sup> Gegen die Verwaltungsentscheide des Gemeinderats kann innert 30 Tagen nach deren Eröffnung beim Staatsrat Beschwerde eingereicht werden

<sup>5</sup> Die administrativen Strafverfahren sind durch das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (Art 34h ff. VVRG) sowie durch die Bestimmungen der Strafprozessordnung geregelt. Gegen die aufgrund von Beschwerden ausgesprochene Strafverfügung des Gemeinderats, kann unter den von der Strafprozessordnung vorgesehenen Bedingungen innert 30 Tagen nach deren Eröffnung beim Kantonsgericht Berufung eingelegt werden

**Art. 11 Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement tritt unter Vorbehalt der Homologation durch den Staatsrat per 01.01.2014 in Kraft.

So beschlossen an der Sitzung des Gemeinderats von Bürchen vom (Datum der Gemeinderatssitzung)

Genehmigt von der Urversammlung der Gemeinde Bürchen vom (Datum der Urversammlung)

Homologiert vom Staatsrat am (Datum des Homologationsbeschlusses)

Gemeinde Bürchen

Der Präsident:  
sig.

Der Schreiber:  
sig.

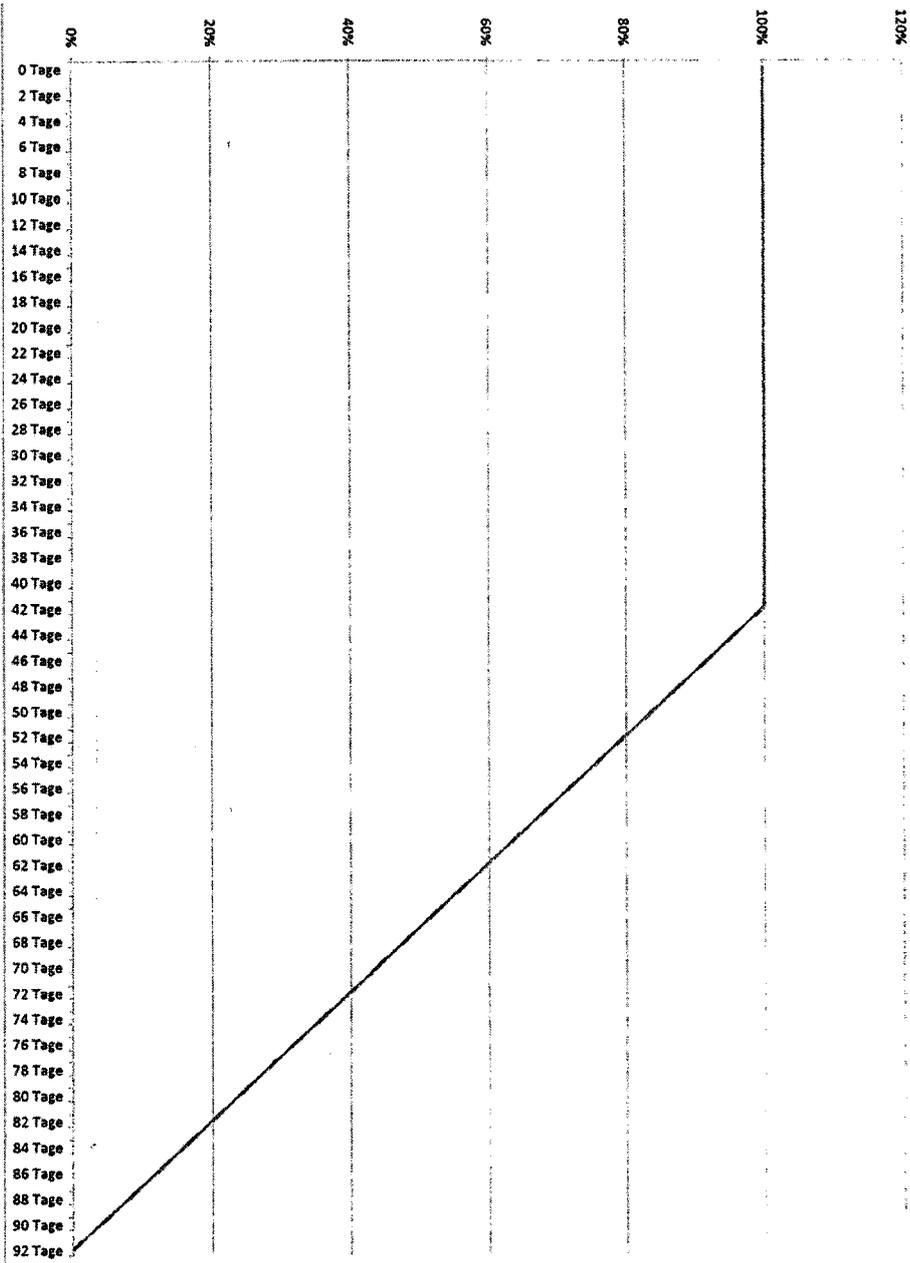
Allg. Info

- 1) Walliser-Anzeiger 26.7.2013
- 2) Reglement nicht auf Homepage fclt Bürchen
- 3) Abgabe fclt-Verw. für Fr. 10.-

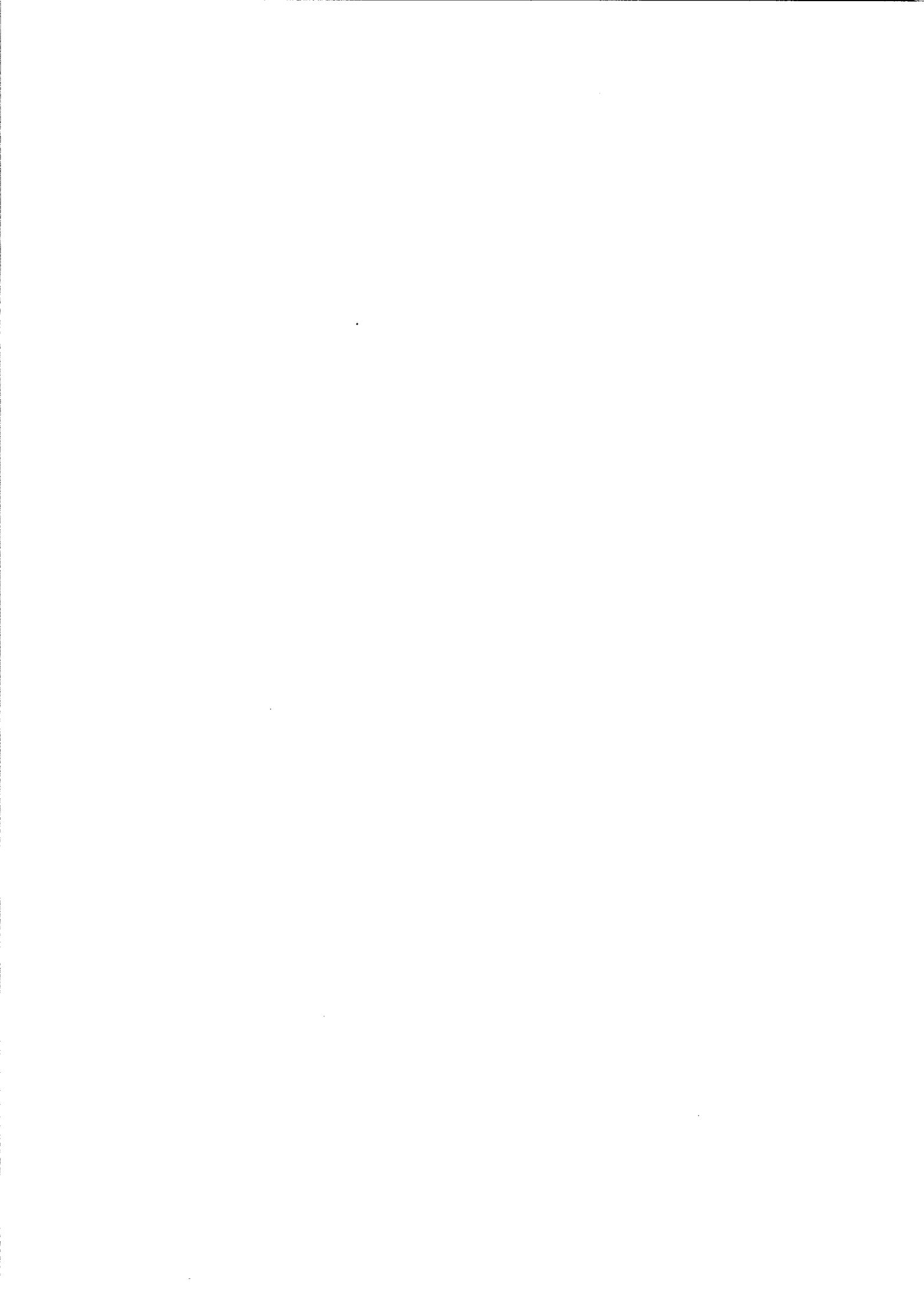
30.07.2013

**Munizipal-  
gemeinde  
Bürchen**

3/5



----- Datenwert1



## Öffentliche Anzeigen



### Gemeinde Bitsch

#### Baugesuch

Das nachstehend aufgeführte Baugesuch liegt auf der Gemeindekanzlei zur öffentlichen Einsichtnahme auf:

Fuss- und Veloweg entlang des MGBahn-Trasse  
Die Gemeinde Bitsch legt gestützt auf Artikel 42ff des Strassengesetzes vom 3. September 1965 das Auflageprojekt zum Bau des Fuss- und Veloweges entlang des MGBahn-Trasse zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Das Aufagedossier beinhaltet die Projektpläne mit den dazugehörigen Dokumenten;

- Gesuchsteller: Gemeinde Bitsch, Furkastrasse 88, 3982 Bitsch
- Grundeigentümer: Gemeinde Bitsch, Matterhorn Gotthard Infrastruktur AG, Schmid-Bammatter Berta, Erben Tenisch Leopold
- Bauvorhaben: Verlängern des Fuss- und Veloweges entlang des MGBahn-Trasse (Etappe B)
- Projektverfasser: Vomsattel Wagner Architekten, Bahnhofstrasse 10, 3930 Visp
- Parzellen: 3-195, 3-164, 3-709, 3-1632, 3-135, 3-312, 3-310
- Koordinaten: 644'300 / 131'490, 644'490 / 131'725
- Nutzungszone: W3/Verkehr/öB+A
- Einsprachefrist: 14. Juli 2014

Allfällige Einsprachen sind innert dreissig Tagen nach Veröffentlichung im Amtsblatt, schriftlich und im Doppel, an die Gemeindeverwaltung Bitsch, Bauamt, Furkastrasse 88, 3982 Bitsch, zu richten.

Bitsch, 13. Juni 2014  
Die Gemeindeverwaltung



### Gemeinde Blitzingen

#### Baugesuch und Gesuch für Entfernung von Wald und Ufervegetation Öffentliche Auflage

Auf der Gemeindekanzlei von Blitzingen liegt ab Freitag, den 13. Juni 2014 folgendes Projekt zur öffentlichen Einsichtnahme auf:

- Gesuchstellerin: Obergoms Infrastruktur AG
- Planverfasser: Ingenieurbüro ForstingPlus AG, Brig
- Vorhaben: Neubau Loipe
- Grundeigentümer: Private, Burgergemeinde Blitzingen
- Koordinaten: Eista, 658 500 / 143 190
- Bodmen, 658 860 / 143 544
- Nutzungszone: übriges Gemeindegebiet
- Anbegehrte Ausnahmebewilligung: ausserhalb der Bauzone, im Sinne von Art. 24, RPG

Gleichzeitig wird im Einverständnis mit der kantonalen Dienststelle für Wald und Landschaft, Kreis Oberwallis und in Anwendung von Artikel 8 der Verordnung über den Wald und die Naturgefahren vom 30.01.2013 zum Gesetz über den Wald und die Naturgefahren vom 14.09.2011 das nachfolgende Gesuch um Entfernung von Wald und Ufervegetation veröffentlicht:

- Gesuchstellerin: Obergoms Infrastruktur AG
- Zweck: Neuanlage und Neubau Loipe
- Standorte: Eista, 658 500 / 143 190 (Neuanlage)

Bodmen, 658 860 / 143 544 (Neubau)  
Rodungsfläche: Eista 210 m<sup>2</sup> definitive  
Rodung, davon 210 m<sup>2</sup> definitive Entfernung von Ufervegetation  
Bodmen 1340 m<sup>2</sup> definitive Rodung, 536 m<sup>2</sup> temporäre Rodung

Die Unterlagen können auf der Gemeindekanzlei während den ortsüblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Allfällige Einsprachen sind schriftlich und begründet innert dreissig Tagen ab Veröffentlichung im Amtsblatt bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Das Globalkonzept hat nur hinweisenden/informativen Charakter. Gegen das Globalkonzept kann nicht eingesprochen werden.

Blitzingen, 13. Juni 2014  
Die Gemeindeverwaltung



### Gemeinde Brig-Glis

#### Baugesuche

Auf dem Bauamt in Glis und im Stadtbüro in Brig liegen ab Freitag, den 13. Juni 2014 folgende Baugesuche zur öffentlichen Einsichtnahme auf:

- Gesuchsteller: Bregy Philipp, Zeughausstrasse 47, Glis
- Vorhaben: Anbringen von Balkonverglasung bei Wohnhaus, Parz. 3889, Fol. 41, Zeughausstrasse 47, Glis
- Grundeigentümer: Stockwerkeigentümer
- Koordinaten: 642 016 / 129 056
- Nutzungszone: Wohnzone W3
- Gesuchsteller: Gsponer Maurus, Saltinapromenade 1a, Brig
- Planverfasser: Albrecht Architekten SIA AG, Sonnenstrasse 10, Brig
- Vorhaben: Anbau von Vordach bei Wohnhaus, Parz. 729, Fol. 1, Saltinapromenade 1a, Brig
- Grundeigentümer: Stockwerkeigentümer
- Koordinaten: 642 262 / 129 605
- Nutzungszone: Altstadtzone A
- Gesuchsteller: Kristensen Kresten, Tolaweg 25, Glis
- Vorhaben: Auswechseln von Fenstern bei Wohnhaus, Parz. 4707, Fol. 42, Tolaweg 25, Glis
- Grundeigentümer: Kristensen-Meier Margrith
- Koordinaten: 642 510 / 129 023
- Nutzungszone: Wohnzone W2
- Gesuchsteller: Matterhorn Gotthard Bahn Verkehrs AG, Bahnhofplatz 7, Brig
- Planverfasser: Lanzrein + Partner Architekten AG, Bälliz 60a, Thun
- Vorhaben: Erstellen von Parkplätzen, Schliessen von Terrasse und Umnutzung von zwei Dienstwohnungen in Büroräume bei Gewerbebau, Parz. 5204, Fol. 43, Dammweg 80, Glis
- Grundeigentümer: Matterhorn Gotthard Bahn Verkehrs AG
- Koordinaten: 640 609 / 129 154
- Nutzungszone: Verkehr V

Allfällige Einsprachen sind innert dreissig Tagen ab Erscheinen im Amtsblatt Nr. 24 vom 13. Juni 2014 schriftlich an die Stadtgemeinde Brig-Glis, Bauamt, Überlandstrasse 60, Postfach 92, 3902 Glis, zu richten.

Brig-Glis, 13. Juni 2014  
Die Gemeindeverwaltung  
Ressort Bau und Planung



### Gemeinde Bürenchen

#### Teilrevision Nutzungsplanung: Bau- und Zonenreglement (Nachtrag) Reglement zur Förderung der Bewirtschaftung von Zweitwohnungen

Gestützt auf Art. 34 des kantonalen Gesetzes vom 23. Januar 1987 zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 mit Änderungen vom 15. Juni 2012 (Stand 1. Mai 2014) ist auf dem Gemeindebüro das Reglement zur Förderung der Bewirtschaftung von Zweitwohnungen während 20 Tagen öffentlich aufgelegt. Das Reglement wird als Nachtrag zum kommunalen Bau- und Zonenreglement geführt und unterliegt dem Genehmigungsverfahren nach kRPG.

Zur Einsprache berechtigt sind Personen, die durch die Planungsmaßnahme berührt sind und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung haben.

Einsprachen sind begründet und schriftlich innert 20 Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 24 von Freitag, 13. Juni 2014 an den Gemeinderat zu richten. Wer nicht fristgerecht Einsprache erhebt, kann im weiteren Verfahren seine Rechte nicht mehr geltend machen, ausser es werden später Änderungen vorgenommen.

Bürenchen, 13. Juni 2014  
Die Gemeindeverwaltung



### Gemeinde Eischoll

#### Baugesuch

Auf der Gemeindekanzlei liegt folgendes Baugesuch zur öffentlichen Einsichtnahme auf:

- Gesuchsteller: Pfammatter Andreas & Cina Carina, 3943 Eischoll
- Planverfasser: Gervas Heinzmann, Architektur + Bauleitung, Salgesch
- Bauvorhaben: Neubau Einfamilienhaus
- Parzelle: Plan Nr. 1, Parzelle Nr. 13
- Im Orte genannt: Chummachra in Eischoll
- Koordinaten: 626 070 / 127 245
- Nutzungszone: Wohnzone

Einsprachen sind schriftlich innert dreissig Tagen an die Gemeindeverwaltung zu richten.

Eischoll, 13. Juni 2014  
Die Gemeindeverwaltung



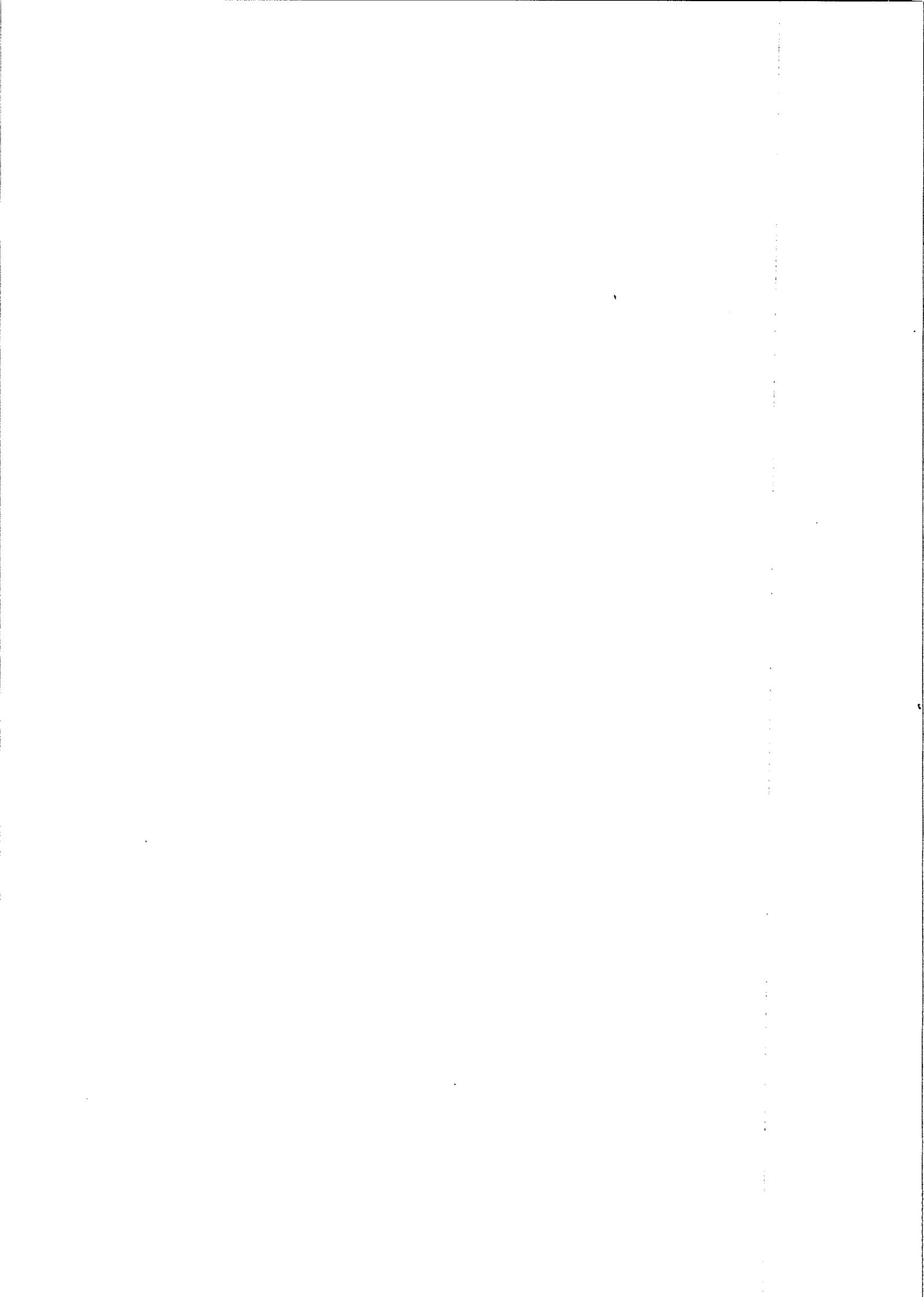
### Gemeinde Ergisch

#### Baugesuch

Auf der Gemeindekanzlei liegt folgendes Baugesuch zur öffentlichen Einsichtnahme auf:

- Gesuchstellerin: Bayard-Eggs Jeannette, Oberbru 23, 3943 Eischoll
- Grundstückseigentümerin: Bayard-Eggs Jeannette, Oberbru 24, 3943 Eischoll
- Bauvorhaben: Auswechseln Fenster und Fensterläden; Ersetzen Eingangstüre; Sanierung Dach; Erneuern Balkongeländer und Außen Schalung Fassade am bestehenden Gebäude im Orte genannt Obermatten
- Plan Nr. 6, Parzelle Nr. 168.

Allfällige Einsprachen gegen dieses Baugesuch sind innert der gesetzlichen Frist von dreissig



Akte 7/1

⇒ ab Interim 1. ged. Markt auf g.d. Büchler  
16. Juni 2010

Reglement zur Förderung der Bewirtschaftung von Zweitwohnungen B. Gyn



(Nachtrag zum Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Büchler)

Eingesehen

- das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979;
- das kantonale Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 23. Januar 1987;
- das kantonale Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG);
- das kantonale Baugesetz vom 8. Februar 1996 sowie die dazugehörige Bauverordnung vom 2. Oktober 1996;
- das Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Büchler vom 19. Oktober 2005

**Art. 1 Geltungsbereich**

Das vorliegende Reglement findet Anwendung auf sämtliche bestehenden und neuen Zweitwohnungen auf dem gesamten Gemeindegebiet von Büchler.

**Art. 2 Zweck**

Mit dem vorliegenden Reglement soll eine intensivere Nutzung der Zweitwohnungen und eine bessere Auslastung sowie Aufrechterhaltung der Qualität der bestehenden Gemeinde- und Tourismusinfrastrukturen erreicht werden.

**Art. 3 Erstwohnung**

Als Erstwohnungen im Sinne des vorliegenden Reglements gelten diejenigen Wohnungen, die dauerhaft von Personen mit festem Wohnsitz im Sinn von Art. 23 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) bewohnt sind, bzw. diesen nach den Ausführungsbestimmungen der Zweitwohnungsinitiative gleichgestellt sind.

**Art. 4 Zweitwohnung und vermietete Zweitwohnung**

Als Zweitwohnungen gelten sämtliche Wohnungen, die nicht als Erstwohnungen genutzt werden. Der Begriff «Wohnung» richtet sich nach den Ausführungsbestimmungen der Zweitwohnungsinitiative.

**Art. 5 Abgabe**

<sup>1</sup> Die Abgabe beträgt 1.2% des Katasterwertes pro Wohnung per 31. Dezember des Vorjahres, maximal Fr. 1'250.00 (maximal pro Wohnung). Die Abgabe reduziert sich durch die vom Eigentümer und seinen Gästen bezahlte Kurtaxe (Kurtaxenbeiträge sind voll abziehbar).

<sup>2</sup> Die Abgabe ist jährlich geschuldet.

<sup>3</sup> Die Festlegung und das Inkasso der Abgabe liegen in der Verantwortung der Gemeinde und erfolgen im ersten Quartal des laufenden Jahres für das Vorjahr auf der Grundlage des Katasterwertes.

→ nur wenn sich der Kat. Wert ändert.  
Sch. Schwarzmaier!

→ nur Kt. vs Kant. Sten. & andere B.  
→ nicht stattd. durch  
Sten. zu erheben welche  
schon da sind

↓  
wenn:  
dann  
alle  
gemeinsam  
im VS

→ 6x Silberp. ca. 100

Akte 7/2



Reglement zur Förderung der Bewirtschaftung von Zweitwohnungen

<sup>4</sup> Zur Festlegung des abziehbaren Teils bezieht die Gemeinde vom Tourismusbüro jeweils per 31. Januar die Kurtaxenabrechnung des vorangegangenen Kalenderjahres.

<sup>5</sup> Für die Beiträge, die der Gemeinde bezahlt werden, wird ein Verzeichnis geführt. Diese Beträge werden in einem separaten Konto gebucht.

<sup>6</sup> Der Gemeinderat informiert jährlich über die Verwendung der Gelder. Jedem Zweitwohnungseigentümer steht betreffend die Verwendung der Gelder ein Antragsrecht an den Gemeinderat zu.

**Art. 6                    Erstwohnungsinventar** → § 3!                    Zweitw. Inventar?

<sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung führt ein Register der Erstwohnungen und der betreffenden Parzellen, mit Angabe des Eigentümers und des Wohnungsbenutzers.

<sup>2</sup> Die Kontrollen richten sich nach den Ausführungsbestimmungen der Zweitwohnungsinitiative.

**Art. 7                    Befristung**

Das vorliegende Reglement wird auf eine Dauer von 12 Jahren, ab Inkrafttreten, befristet.

**Art. 8                    Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement tritt unter Vorbehalt der Homologation durch den Staatsrat per 01.01.2015 in Kraft.

So beschlossen an der Sitzung des Gemeinderats von Bürchen vom (Datum der Gemeinderatssitzung):

Genehmigt von der Urversammlung der Gemeinde Bürchen vom (Datum der Urversammlung) homologiert vom Staatsrat am (Datum des Homologationsbeschlusses).

Gemeinde Bürchen

Der Präsident:  
sig.

Der Schreiber:  
sig.



Alle 8/1

Sa 3°  | So -2°  | Mo -1° 

## Lenkungsabgabe

### Information zur Lenkungsabgabe

Zwischen Januar – Mai 2014 war ein Ausschuss, bestehend aus den Mitgliedern des Gemeinderats, Adrian Baumgartner und Dieter Iselin als Vertreter der Allianz Zweit-wohnungseigentümer Bürchen (AZEB), Jurist Aron Pfammatter, Steven Lugard, Armin Gerber, Peter Ritz sowie Adolf Kenzelmann, an der Ausarbeitung des Reglements. Nach intensiven Gesprächen konnte eine für beide Seiten zufriedenstellende Regelung gefunden werden.

[Link zum Reglement](#)

Am 13. Juni 2014 wurde die Ausschreibung im Amtsblatt vorgenommen. Nach Ablauf der Auflagefrist sind 44 Einsprachen eingegangen. Es bestand eine Einsprachefrist von 20 Tagen, doch wollte der Gemeinderat insbesondere den ausländischen Zweitwohnungs-eigentümern entgegenkommen und hat eine 30-tägige Einsprachefrist kommuniziert, die auch so praktiziert wurde.

Die Behörde hört die Parteien an, bevor sie verfügt oder entscheidet. Die Art der Anhörung - schriftlich oder mündlich, vor der ganzen Behörde oder nur vor einzelnen Behördenmitgliedern etc. - wird weder durch das Verfassungs- noch durch das allgemeine Verfahrensrecht vorgeschrieben. Es gelten somit die spezialgesetzlichen Vorschriften sowie der Grundsatz, dass sich aus der Natur des zu regelnden Rechtsverhältnisses eine bestimmte Art der Anhörung ergeben kann.

Der Gemeinderat hat in den Monaten September und Oktober versucht, allen die Möglichkeit zu bieten, persönlich an der Einspracheverhandlung teilzunehmen. Mit wenigen Ausnahmen gelang dies auch.

Das Gros der Einsprecher hält an der Einsprache fest. In einem nächsten Schritt werden die Resultate der Verhandlungen vom Gemeinderat analysiert. Die Entscheide werden den Einsprechern schriftlich zugestellt. Diese unterliegen dem Beschwerderecht, dh. der Einsprecher kann gegen den Einsprache-Entscheid der Gemeinde beim Staatsrat Beschwerde einreichen.

Seitens der Gemeinde wurde das Reglement der Urversammlung im Dezember zur Abstimmung vorgelegt.

An der Urversammlung vom 9. Dezember 2014 wurde unter Traktandum 6 die Lenkungsabgabe behandelt. Der Gemeinderat informierte die Bevölkerung über den Stand der Dinge und den vom

Kanton vorgegebenen Ablauf. Auf Verlangen eines Fünftel der Anwesenden wurde die Abstimmung schriftlich durchgeführt.

Mit 59 Ja zu 20 Nein und 1 Enthaltung wurde das Reglement, ausgearbeitet von der Gemeinde und dem Ausschuss, angenommen.

Am 27. Dezember 2014 fand die 2. Infoveranstaltung in der Mehrzweckhalle von Bürchen statt. Der Gemeindepräsident konnte ca. 150 Personen begrüßen.

Link zur Präsentation der Infoveranstaltung vom 27. Dezember 2014

Anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 27. Dezember 2014 hat der Gemeinderat die Einsprachen behandelt. Von den eingegangenen 44 Einsprachen sind 15 unbegründet. 3 Einsprecher haben die Einsprache zurückgezogen. Der Gemeinderat weist sämtliche Einsprachen ab.

Die Einsprache-Entscheide werden den Einsprechern voraussichtlich Mitte Januar per Post zugestellt. Die Ausschreibung des Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt ist für den 23. Januar 2015 vorgesehen. Ab diesem Datum läuft die 30-tägige Einsprachefrist.

Gestützt auf Art. 36 des kantonalen Gesetzes vom 23. Januar 1987 zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Stand Mai 2014) ist auf dem Gemeindebüro das von der Urversammlung vom 09. Dezember 2014 genehmigte Reglement zur Förderung der Bewirtschaftung von Zweitwohnungen während 30 Tagen öffentlich aufgelegt (Auflage voraussichtlich ab 23. Januar 2015). Das Reglement wird als Nachtrag zum kommunalen Bau- und Zonenreglement geführt und unterliegt dem Genehmigungsverfahren nach KRPG.

Wer kann einsprechen

- a) die 44 Einsprecher können, nach dem Einsprache-Entscheid, beim Kanton Beschwerde einreichen
- b) Gegen die Auflage des Urversammlungsbeschlusses können alle einsprechen, aber nicht mehr gegen das Reglement, sondern nur noch gegen allfällige Verfahrensfehler

Hinweise

Solange beim Kanton Einsprachen hängig sind, tritt das Reglement nicht in Kraft.

In den Investitionen der Gemeinde sind unter dem Posten Vorprojekte CHF 80'000.00 vorgesehen. Davon sind CHF 20'000 für mögliche Vorprojekte, die von der Lenkungsabgabe mitfinanziert werden sollen, eingeplant. Sobald die Lenkungsabgabe in Kraft tritt, wird über mögliche Projekte informiert.

Von den zu erwartenden Einnahmen (ca. 400'000.00) werden 60% der Gemeinde zufließen und 40% dem Tourismus. Bei der Gemeinde stehen vor allem Projekte im Strassen- und Wasserbereich im Vordergrund (z.B. Strasse Ried-Sessellift, Biffig-Egga; Sanierung/Ausbau Reservoir Brandegg). Im Bereich Tourismus sind Investitionen in die Wanderwege und die Infrastruktur Bahnen geplant. Gelder

aus den Einnahmen der Zweitwohnungsabgabe fliessen **nicht** in das Projekt Bürchen Mystic.

Bürchen, 30. Dezember 2014

Ahle 8/3

### **Einladung zur Informationsveranstaltung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne laden wir Sie zur 2. Infoveranstaltung ein, an der wir Sie über das weitere Vorgehen der Lenkungsabgabe, unsere Projekte und sonstige Anlässe informieren werden:

**Datum:** Samstag, 27. Dezember 2014

**Ort:** Mehrzweckhalle Bürchen

**Zeit:** 16.00 Uhr

- Traktanden**
1. **Begrüssung**
  2. **Information über die vorgesehenen Investitionen 2015**
  3. **Projekt Alpuschnager Unterstand**
  4. **Projekte/Informationen Tourismus**
  5. **Oberwalliser Tambouren- u. Pfeiferfest im Juni 2015**
  6. **Neue Homepage**
  7. **Preisverteilung**
  8. **Fragen/Antworten**
  9. **Verabschiedung**

### **Wettbewerb Mailing**

Anfangs November haben wir aus den eingegangenen Mail-Adressen 5 attraktive Preise verlost. Den Gewinnern überreichen wir den Preis an dieser Infoveranstaltung.

Wir freuen uns, Sie am 27. Dezember 2014 in Bürchen begrüßen zu können und danken Ihnen schon heute für Ihre Teilnahme.

Freundliche Grüsse

Gemeinde Bürchen

Philipp Zenhäusern

Gemeindepräsident

Ahle 8/4

### **Entscheid der Urversammlung vom 9. Dezember 2014 / Lenkungsabgabe**

Dokument

### **Zwischenstand auf dem Weg zur Einführung der Lenkungsabgabe Gemeinderat**

Der Gemeinderat hat versucht, allen die Möglichkeit zu bieten, persönlich an der Einspracheverhandlung teilzunehmen. Mit wenigen Ausnahmen gelang dies auch.

### **Zwischenstand**

Die Einspracheverhandlungen sind abgeschlossen. Das Gros der Einsprecher hält an der Einsprache fest. In einem nächsten Schritt werden die Resultate der Verhandlungen vom Gemeinderat analysiert. Die Entscheide werden den Einsprechern im Dezember, nach der Urversammlung, zugestellt. Diese unterliegen dem Beschwerderecht, dh. der Einsprecher kann die Einsprache an den Kanton weiterziehen.

Vom Verfahrensablauf her, muss der Gemeinderat die Urversammlung im Dezember über das Reglement und den Stand der Einspracheverhandlungen informieren und zur Abstimmung bringen. Anschliessend wird der Entscheid der Urversammlung im Amtsblatt publiziert.

Solange jedoch Einsprachen hängig sind, hat das Abstimmungsergebnis der Urversammlung keinerlei rechtliche Wirkung.

Der Gemeinderat hält nach wie vor an einer raschen Einführung fest.

Bürchen, November 2014

## Wettbewerb Mailing

Alle 8/5

Am 31. Mai 2014 erhielten alle Chalet- und Wohnungsbesitzer, Feriengäste sowie Bürchner und Bürchnerinnen, die eine Zweitwohnung besitzen, einen Brief. In dem wir angekündigt haben, dass wir aus den eingegangenen Mail-Adressen, anfangs November, fünf attraktive Preise (2 Saison-Abos für das Skigebiet Moosalp und 3 Jahresparkkarten) verlosen. Der Zufallsgenerator im Internet wählte folgende Personen:

- |                     |                  |
|---------------------|------------------|
| 1. Walter Gubser    | Saisonabonnement |
| 2. Ulrich Jermann   | Saisonabonnement |
| 3. Andreas Schori   | Jahresparkkarte  |
| 4. Thomas Ledermann | Jahresparkkarte  |
| 5. Gerhard Wirth    | Jahresparkkarte  |

Die Gemeinde Bürchen wünscht den Gewinnern viel Freude am Preis und eine besinnliche Weihnachtszeit.

Bürchen, November 2014

## Zwischenbericht

Nach Ablauf der Einsprachefrist zum Reglement zur Förderung und Bewirtschaftung von Zweitwohnungen sind 44 Einsprachen eingegangen. Sämtliche Einsprecher werden nach den Sommerferien zu einer Einigungsverhandlung eingeladen. Die Einladungen werden in den nächsten Tagen verschickt.

## Veröffentlichung des Reglementes im Amtsblatt vom 13. Juni 2014

Gemeinde Bürchen

Teilrevision Nutzungsplanung: Bau- und Zonenreglement (Nachtrag)

Reglement zur Förderung der Bewirtschaftung von Zweitwohnungen

Gestützt auf Art. 34 des kantonalen Gesetzes vom 23. Januar 1987 zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 mit Änderungen vom 15. Juni 2012 (Stand 1. Mai 2014) ist auf dem Gemeindebüro das Reglement zur Förderung der Bewirtschaftung von Zweitwohnungen während 20 Tagen öffentlich aufgelegt. Das Reglement wird als Nachtrag zum kommunalen Bau- und Zonenreglement geführt und unterliegt dem Genehmigungsverfahren nach KRPG.

Zur Einsprache berechtigt sind Personen, die durch die Planungsmassnahme berührt sind und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung haben.

Einsprachen sind begründet und schriftlich innert 20 Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 24 von Freitag, 13. Juni 2014 an den Gemeinderat zu richten. Wer nicht fristgerecht Einsprache erhebt, kann im weiteren Verfahren seine Rechte nicht mehr geltend machen, ausser es werden später

Alte 8/8

Änderungen vorgenommen.

Bürchen, 13. Juni 2014

Die Gemeindeverwaltung

Reglement zur Förderung der Bewirtschaftung von Zweitwohnungen

---

**Gemeindeverwaltung Bürchen**

3935 Bürchen

Tel: +41 (0)27 935 88 88

Fax: +41 (0)27 935 88 89

Mail: [gemeinde@buerchen.ch](mailto:gemeinde@buerchen.ch)

---



GA-Tageskarte